

Satzung des Vereins ‚Human Perspective‘

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Human Perspective“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein macht es sich zur Aufgabe einen Beitrag zur Förderung

1. der interkulturellen Verständigung im In- und Ausland,
2. der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens,
3. der Erziehung und Bildung,
4. des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland sowie in europäischen und außereuropäischen Staaten,
5. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
6. des Wohlfahrtswesens durch die Verbesserung der Lebensbedingungen von insbesondere bedürftigen Menschen i.S. des § 53 AO in schwierigen sozialen Lagen und im Migrationszusammenhang

zu leisten.

(2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks führt der Verein Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch, insbesondere in den Bereichen der politischen und gesellschaftlichen Bildung.

Dabei steht der Mensch mit allen seinen persönlichen und sozialen Belangen im Mittelpunkt der Vereinsaktivitäten. Der Verein ist Träger von Maßnahmen zur Inklusion und Integration (u. a. von Menschen mit Migrationshintergrund).

Der Verein führt auch in Kooperation mit anerkannt gemeinnützigen privaten und öffentlichen Partnern im Inland sowie im europäischen und außereuropäischen Ausland Projekte und Kampagnen in den unter § 2 Abs. 1 genannten Bereichen durch. Ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist der Aufbau von Kapazitäten und Kompetenzen für die Bürgergesellschaft.

Zur Realisierung der unter § 2 Abs. 1 genannten Ziele führt der Verein u. a. konkret folgende Aktivitäten durch:

- Internationale Begegnungen von Repräsentanten der Zivilgesellschaft zum Zwecke des Meinungs- und Erfahrungsaustausches,
- Interkulturelle Trainings- und Informationsveranstaltungen (u. a. Training für nationale und internationale Teilnehmer zur Förderung der interkulturellen Sensibilität und Toleranz und der Toleranz gegenüber fremdkultureller Werte),

- Veranstaltungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im In- und Ausland an gesellschaftlichen Prozessen (u. a. durch Informationsveranstaltungen, Dialoge und runde Tische),
- Veranstaltungen über allgemeine politische und soziale Themen im In- und Ausland (z. B. über politische Systeme) zum Zwecke der politischen Bildung,
- Veranstaltungen zur Förderung der Zugänglichkeit und Bürgernähe von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, insbesondere durch populärwissenschaftliche Vermittlung des praktischen Bezugs geistes- und sozialwissenschaftlicher Inhalte (z. B. Organisation von ‚Science Slams‘/Wissenschaftswettstreite),
- Hilfe zur Selbsthilfe (Unterstützung, Begleitung, Förderung) für Menschen in persönlichen oder gesellschaftlich bedingten prekären Situationen durch Informationen, Vernetzung und Vertrauensbildung, individuelle Beratung und Kompetenzvermittlung, um die gesellschaftliche Teilhabe aller zu ermöglichen sowie
- die regelmäßige Veröffentlichung eines Newsletters zu Themen, die dem Satzungszweck entsprechen.

Der Verein macht es sich zudem zur Aufgabe, die durch die Aktivitäten gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zu analysieren und in aufbereiteter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zur Durchführung der satzungsmäßigen Maßnahmen bemüht sich der Verein, öffentliche und private Mittel im In- und Ausland zu erschließen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich an der Arbeit des Vereins beteiligt oder vom Verein für die Mitarbeit gewonnen wird.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Arbeit des Vereins materiell oder ideell unterstützt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung; der Beschluss des Ausschlusses muss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Vereinsmittel

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuschüssen und Spenden.
- (3) Alle materiellen und finanziellen Mittel des Vereins werden ausschließlich für den in § 2 genannten Vereinszweck verwendet.
- (4) Die aktive Mitarbeit der Vereinsmitglieder wird nicht honoriert. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind vom Vorstand ausgewählte und bestimmte freie oder angestellte Mitarbeiter des Vereins (d. h. projektbezogene Fachkräfte), denen die Mitgliedschaft im Verein freisteht.
- (5) Alle Mittel, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung dem Vorstand übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer, der das Versammlungsprotokoll verfasst. Das Versammlungsprotokoll ist von einem Vorstandsmitglied und vom gewählten Protokollführer abzuzeichnen. Dieses Protokoll

ist sodann innerhalb von einem Monat den Mitgliedern bekannt zu geben. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend zu machen.

- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligt ist.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zum Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „BürgerStiftung München“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. dieser Satzung zu verwenden hat.

München, den 10. Juli 2015.

Teilnehmerinnen an der Vereinsgründungsversammlung:

Sabine Dakha

Silvia Eckert

Hilal Edebal

Dr. Marie-Carin von Gumppenberg

Hedda Haars

Nadia Sotiriou

Christine Zimmermann-Lössl
